



LANDESSPORTBUND RHEINLAND-PFALZ

Satzung des Landessportbundes Rheinland-Pfalz

Die Satzung wurde erstmalig beschlossen am

19. März 1966 in Koblenz

Sie wurde zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung

des LSB am 18. Juni 2016

§ 1 Name und Sitz

1. Der Landessportbund Rheinland-Pfalz (LSB) ist die durch die Sportbünde und die Fachverbände vertretene Gemeinschaft der Turn- und Sportvereine im Lande Rheinland-Pfalz.
2. Der LSB ist im Vereinsregister mit dem Sitz in Mainz eingetragen.
3. Er ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der LSB vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, gegenüber der Landesregierung und dem Deutschen Olympischen Sportbund.
2. Der LSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung aller Menschen im Sinne einer nachhaltigen Sportentwicklung in Rheinland-Pfalz.

Der Landessportbund Rheinland-Pfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und steht mit gezielten Maßnahmen für die Beseitigung von Nachteilen ein. Er verpflichtet sich auf allen Ebenen die Strategie des Gender Mainstreamings anzuwenden.

Der Landessportbund Rheinland-Pfalz verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

3. Der LSB ist für den Leistungssport und die Pflege internationaler Sportbeziehungen zuständig. Er unterstützt den Breiten- und Freizeitsport. Die Zuständigkeiten der Sportbünde in diesen Bereichen bleiben unberührt. Er vertritt den Bildungsanspruch des Sportes und ist Träger des „Bildungswerkes des Landessportbundes“, einer Einrichtung gemäß dem Weiterbildungsgesetz von Rheinland-Pfalz.

Sein Aufgabenbereich umfasst u.a.: die Förderung der Erziehung, der Jugendpflege, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Sportwissenschaft.

Die Förderung der Kinder- und Jugendlichen im Sport obliegt im Besonderen der Sportjugend. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Landessportbundes und im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ein Träger der freien Jugendhilfe. Ihre Aufgaben, Ziele und selbstgewählten Organe sind in einer Jugendordnung geregelt, die im Einklang mit der Satzung des Landessportbundes stehen muss.

4. Der LSB fördert die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege zur Wahrung und Fortentwicklung der sportlichen Belange. Er tritt für einen Ausgleich der Interessen zwischen Sport und Umwelt ein.

5. Der LSB erkennt die finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitgliedsorganisationen an und fördert deren Zusammenarbeit.
6. Der LSB dient durch die Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung (AO). Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ist von dessen Steuerbegünstigung abhängig. Sie erlischt, wenn ein Mitglied die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. Abgabenordnung nicht mehr erfüllt.
7. Der LSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
8. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des LSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der LSB erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch Austausch von Erfahrungen unter seinen Mitgliedern, durch Tagungs- und Ausschussarbeit, durch Lehrgänge überfachlicher Art, durch Öffentlichkeitsarbeit, durch gutachtliche Tätigkeit für Organisationen und Behörden sowie durch Mitarbeit an Entwürfen von Gesetzen.
10. Der LSB nimmt die Koordinierung der Prüfungs- und Verleihungsverfahren des als „staatliches Ehrenzeichen“ anerkannten Deutschen Sportabzeichens sowie des Deutschen Jugendsportabzeichens und des Deutschen Schülersportabzeichens zwischen den zuständigen Sportbünden wahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem LSB gehören als Mitglieder an:

1.
 - der Sportbund Pfalz e.V.
 - der Sportbund Rheinland e.V.
 - der Sportbund Rheinhessen e.V.
2. Sportverbände
 - a) im Vereinsregister eingetragene Landesfachverbände und eingetragene Arbeitsgemeinschaften von Fachverbänden.

Landesfachverbände und Arbeitsgemeinschaften von Fachverbänden, die nach dem 23. September 2006 die Mitgliedschaft beantragen, können grundsätzlich nur aufgenommen werden, wenn sie bzw. ihre Regionalverbände im Geltungsbereich des Landessportbundes Rheinland-Pfalz mindestens 15 Mitgliedsvereine haben, die jeweils auch Mitglied in mindestens einem Sportbund sind.
 - b) im Vereinsregister eingetragene Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung, die keine Fachsportart vertreten und
 - c) im Vereinsregister eingetragene Verbände für Wissenschaft und Bildung.

Über die Aufnahme von Mitgliedern nach a), b) und c) entscheidet das Präsidium. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller/die Antragstellerin schriftlichen Einspruch beim Präsidium erheben. Verwirft das Präsidium diesen Einspruch, entscheidet auf Antrag abschließend die Mitgliederversammlung.

Die wesentliche Aufgabe eines Verbandes nach b) und c) muss darin bestehen, die erzieherischen, sozialen und wissenschaftlichen Ziele des Sportes zu unterstützen. Der Verband hat ferner nachzuweisen, dass er bereits über eine angemessene Zeit landesweit maßgeblich tätig geworden ist.

Neue Mitglieder nach a), b) und c) müssen vor Aufnahme die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung nachweisen.

3. bis zu neun Persönliche Mitglieder, einschließlich der Ehrenmitglieder des LSB, aus Sport, Kultur, Kirche, Politik, Wirtschaft und weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen.

§ 4 Organe

Die Organe des Landessportbundes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Beschlussorgan des Landessportbundes setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Mitgliedsorganisationen
- den Delegierten der Sportjugend Rheinland-Pfalz
- den Mitgliedern des Präsidiums
- den Persönlichen Mitgliedern

Die entsendenden Organisationen haben darauf hinzuwirken, dass die Anzahl der weiblichen Delegierten dem prozentualen Anteil der weiblichen Mitglieder in ihren Sportverbänden und -vereinen entspricht.

2. Anzahl der Delegierten

Maximal können entsenden:

- die Sportbünde je angefangene 5.000 Mitglieder eine/n Delegierte/n.

Die Feststellung der Anzahl der Delegierten je Sportbund orientiert sich an den Mitgliederzahlen der LSB-Bestandserhebung zum 1. Januar im Vorjahr der Mitgliederversammlung.

- die Landesfachverbände ohne regionale eigenständige Untergliederungen je angefangene 5.000 Mitglieder eine/n Delegierte/n.

Die Feststellung der Anzahl der Delegierten je Landesfachverband ohne regionale eigenständige Untergliederung orientiert sich an den Mitgliederzahlen der LSB-Bestandserhebung zum 1. Januar im Vorjahr der Mitgliederversammlung.

- die Landesfachverbände mit regional eigenständigen Untergliederungen jeweils eine/n Delegierte/n
- die Verbände mit besonderer Aufgabenstellung und für Wissenschaft und Bildung je eine/n Delegierte/n.
- die Sportjugend Rheinland-Pfalz 15 Delegierte

3. Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur durch die von den Mitgliedsorganisationen und der Sportjugend entsandten Delegierten sowie durch die Mitglieder des Präsidiums und die persönlichen Mitglieder ausgeübt werden.

Sie müssen persönlich anwesend und in die Teilnehmerliste zur Versammlung eingetragen sein

Die Mitglieder des Präsidiums und die persönlichen Mitglieder haben je eine Stimme.

Die Delegierten der Mitgliedsorganisationen und die der Sportjugend Rheinland-Pfalz können maximal je zwei Stimmen auf sich vereinigen, wenn die Entsendungsrechte ihrer Mitgliedsorganisationen nicht voll in Anspruch genommen werden.

Eine Übertragung von Stimmen auf Delegierte anderer Mitgliedsorganisationen ist nicht zulässig.

4. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über grundlegende Fragen des rheinland-pfälzischen Sports und seiner Organisation
- b) Verabschiedung und Änderung der Satzung und der Finanzordnung des Landessportbundes Rheinland-Pfalz

- c) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
- d) Genehmigung von Haushaltsplänen und –nachweisen
- e) Entlastung des Präsidiums
- f) Wahl
 - der Mitglieder des Präsidiums
 - der Persönlichen Mitglieder
 - der Revisoren/Revisorinnen
 - der Mitglieder des Schiedsgerichts
- g) Festlegung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge in den Vereinen zur Erlangung von Sportfördermitteln
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten/innen auf Vorschlag des Präsidiums
- i) Entscheidung über die Zahlung von Aufwandserstattungen und Vergütungen an die Präsidiumsmitglieder.

5. Einberufung und Durchführung

- a) Die Mitgliederversammlung ist jedes zweite Jahr auf Einladung des Präsidiums durchzuführen. Termin und Tagungsort werden vom Präsidium festgelegt und spätestens vier Monate vor der Versammlung in „Sport InForm“ veröffentlicht.
- b) Das Präsidium lädt die Mitglieder und die Delegierten mindestens sechs Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich ein.
- c) Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder und das Präsidium stellen. Anträge sind schriftlich und mit Begründung bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Landessportbundes Rheinland-Pfalz einzureichen. Zusammen mit der endgültigen Tagesordnung sowie notwendigen Unterlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten werden sie bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern und Delegierten zugesandt. Für Anträge auf Satzungsänderungen gelten darüber hinaus die besonderen Bestimmungen nach d).
- d) Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung des Landessportbundes Rheinland-Pfalz sind bis drei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Ausgenommen von dieser Frist sind Anträge auf Satzungsänderung durch das Präsidium.

Anträge auf Satzungsänderung durch das Präsidium oder von Mitgliedern müssen – ungeachtet sonstiger Fristen und Vorschriften – mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Delegierten und an die Mitglieder zusammen mit der Einladung und einer vorläufigen Tagesordnung versandt werden.

- e) Wurde ein Antrag form- und fristgerecht in die Tagesordnung aufgenommen, können hierzu in der Sache weiterführende Anträge gestellt werden.
 - f) Ungeachtet der Vorschriften zur Fristwahrung können Dringlichkeitsanträge jederzeit gestellt werden. Sie müssen schriftlich eingereicht werden und bedürfen zu ihrer Behandlung einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlung
- a) Neben der Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 5 a) kann das Präsidium jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es muss dies tun, wenn dies von Mitgliedern, die insgesamt mindestens ein Drittel der Delegiertenstimmen auf sich vereinigen, beantragt wird. Es gelten zur Wahrung von Form und Fristen die Vorschriften nach 5 a) und 5 b).
 - b) Für den Fall, dass das Präsidium eine besondere Dringlichkeit zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung feststellt, kann sich die Frist zur Einberufung auf vier, die zur Stellung von Anträgen auf zwei Wochen verkürzen. Die endgültigen Unterlagen zur Versammlung werden bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die Delegierten und Mitglieder versandt.

§ 6

Das Präsidium

1. Zusammensetzung
- Präsident/in
 - Vizepräsident/in Präsident/in Sportbund Pfalz
 - Vizepräsident/in Präsident/in Sportbund Rheinhessen
 - Vizepräsident/in Präsident/in Sportbund Rheinland
 - Vizepräsident/in Finanzen
 - Vizepräsident/in Gesellschaftspolitik
 - Vizepräsident/in Leistungssport
 - Vizepräsident/in Bildung
 - Vizepräsident/in Sportentwicklung
 - Vizepräsident/in Kommunikation
 - Vorsitzende/er Sportjugend Rheinland-Pfalz
 - die Mitglieder des Direktoriums des Landessportbundes und die Geschäftsführer/innen der Sportbünde, jeweils mit beratender Stimme

Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches sind der/die Präsident/in, die Vizepräsidenten/innen/Präsident/innen der drei Sportbünde, und der/die Vizepräsident/in für Finanzen. Jede(r) ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Landessportbund gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis werden sie nur bei Verhinderung des/der Präsidenten/in tätig.

Das Präsidium, mit Ausnahme der Präsidenten/innen der Sportbünde als Vizepräsidenten/innen des Landessportbundes und dem/der Vorsitzenden der Sportjugend, wird von der

Mitgliederversammlung gewählt, auf die Dauer von vier Jahren. Sie bleiben darüber hinaus bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.

Der/die Vorsitzende der Sportjugend Rheinland-Pfalz wird von der Vollversammlung der Sportjugend Rheinland-Pfalz gewählt.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in kommissarisch in das Amt berufen.

Beim Ausscheiden eines Präsidenten/einer Präsidentin der Sportbünde oder der/des Vorsitzenden der Sportjugend Rheinland-Pfalz ist die kommissarische Berufung auf Vorschlag des jeweiligen Sportbundes bzw. der Sportjugend Rheinland-Pfalz vorzunehmen.

2. Aufgaben

Das Präsidium entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten des Landessportbundes.

Hierzu gehören:

- die Vertretung des Landessportbundes nach außen
- Aufnahme neuer Mitglieder nach § 3 Abs. 2a), b) und c)
- die strategische Leitung des Landessportbundes
- Beschlussfassung über Vorlagen an die Mitgliederversammlung
- Aufstellung von Haushaltsplänen und Jahresrechnungen
- die Berufung der Mitglieder der Präsidialausschüsse, die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen, die Berufung von Beauftragten, insbesondere auch für Internationale Fragen.
- Einstellung, Berufung und Entlassung des hauptamtlichen Direktoriums des Landessportbundes
- Festlegung einer Geschäftsordnung für das hauptamtliche Direktorium und Genehmigung eines Geschäftsverteilungsplanes
- Verabschiedung der Ordnungen nach § 12

3. Pauschale Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand

Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Präsidiumsmitgliedern werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig.

Über die Zahlung der vorgenannten Vergütungen, unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Präsidialausschüsse

Für die Bereiche

- Leistungssport
- Bildung

- Sportentwicklung

werden Präsidialausschüsse gebildet.

Sie werden von dem/der jeweils im Präsidium für den Fachbereich zuständigen Vizepräsidenten/Vizepräsidentin geleitet.

Die Präsidialausschüsse beraten das Präsidium in sportfachlichen und sportpolitischen Themenstellungen, erarbeiten Strategien, Leitlinien, Konzeptionen und Stellungnahmen.

Die Mitglieder der Präsidialausschüsse werden vom Präsidium berufen.

§ 8 Weitere Gremien

1. Weitere Gremien des Landessportbundes Rheinland-Pfalz sind
 - a) die Tagung der Präsidien von Landessportbund und Sportbünden
 - b) die Konferenz der Fachverbände
 - c) die Frauen-Vollversammlung
 - d) das Kuratorium für Sportwissenschaft
 - e) die Tagung des Direktoriums mit den Geschäftsführern/innen der Sportbünde, der Sportjugend Rheinland-Pfalz und des Bildungswerkes des Landessportbundes
 - f) sonstige vom Präsidium bei Bedarf einzusetzende Arbeitskreise, Ausschüsse und Konferenzen

Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.

2. Die Amtszeit der Gremienmitglieder endet in jedem Fall mit der Amtszeit des Präsidiums.
3. Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht an allen Gremiensitzungen teilzunehmen.

§ 9 Direktorium

1. **Zusammensetzung**

Das Direktorium besteht aus dem/der Hauptgeschäftsführer/in und bis zu zwei Geschäftsführern/innen. Sie sind hauptberuflich beim Landessportbund angestellt und werden vom Präsidium berufen.

Das Direktorium bildet mit den zugehörigen Mitarbeiterin/innen die Geschäftsstelle des Landessportbundes. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem/der Hauptgeschäftsführer/in. Er/sie ist Vorgesetzter/e der Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle.

2. Aufgaben
Dem Direktorium obliegt die Führung der Geschäfte des Landessportbundes im Sinne seiner Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse der Organe und die Beratung der Gremien.
3. Der/Die Hauptgeschäftsführer/in ist besonderer Vertreter/in nach § 30 BGB und wird in das Vereinsregister eingetragen.

Einzelheiten hierzu regelt das Präsidium in der Geschäftsordnung des Direktoriums.

§ 10 Abstimmungen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums, von Ausschüssen, Arbeitskreisen und sonstigen Gremien werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Dies gilt analog auch für Wahlen und Bestätigungen.
Bewerben sich bei Wahlen mehrere Kandidaten/innen um ein Wahlamt und erreicht im ersten Wahlgang keiner/keine der Kandidaten/innen die absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/innen vorzunehmen, die im ersten Wahlgang die relativ meisten Stimmen erhalten haben.
Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Beschlüsse der Organe sind für alle Mitglieder verbindlich. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten/von der Präsidentin und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
3. Versammlungen – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Für die Mitgliederversammlung gilt, dass sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

§ 11 Verwaltung und Wirtschaftsführung des LSB

1. Das Präsidium stellt für die jeweiligen Geschäftsjahre Haushaltspläne auf. Diese bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Haushaltsrechnung wird jährlich geprüft. Für die Prüfung werden zwei Revisoren/innen und zwei Stellvertreter/innen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die einmalige Wiederwahl eines der Revisoren/eine der Revisorinnen ist zulässig.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Landessportbund u.a. folgende Ordnungen:

- Allgemeine Geschäftsordnung
- Rechtsordnung
- Ehrungsordnung
- Geschäftsordnung des Direktoriums

Die Ordnungen werden vom Präsidium beschlossen.

§ 13 Schiedsgerichtsbarkeit

1. Streitigkeiten zwischen dem LSB, seinen Organen, seinen Mitgliedern und Streitigkeiten seiner Mitglieder untereinander, werden unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren für das Schiedsgericht drei Beisitzer/innen und einen/e Stellvertreter/in, die jeweils verschiedenen Fachverbänden angehören müssen. Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichtes Koblenz oder dessen Stellvertreter/in im Amte berufen; er/sie muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
3. Das Weitere regelt die Rechtsordnung.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Landessportbund.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Eine Kündigungsfrist von sechs Monaten ist einzuhalten.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Landessportbundes verletzt, kann es durch Beschluss des Präsidiums aus dem LSB ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Präsidiums ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Präsidium einzulegen und zu begründen. Das Präsidium hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung des Einspruches eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von drei Monaten nach Einberufung stattzufinden.

§ 15

Auflösung

1. Die Auflösung des Landessportbundes kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel aller abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
2. Die Einladung dieser Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen vor dem Termin ergehen. Sie muss den Antrag auf Auflösung und eine Begründung dazu enthalten.
3. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist den Mitgliedern des Landessportbundes gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Amateursportes zu übereignen.